



**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

# Aktuelles aus der Mehrwertsteuer

veb.ch Regionalgruppe  
Zürich und Umgebung

# Inhaltsübersicht

1. Crowdfunding
2. Kryptowährungen
3. Gemeinwesen
4. Personengesellschaften
5. Steuerumgehung
6. Vorsteuerkürzung und -korrektur
7. Leistungen ans Personal
8. Versandhandelsregelung

# 1. Crowdfunding

# 1. Crowdfunding

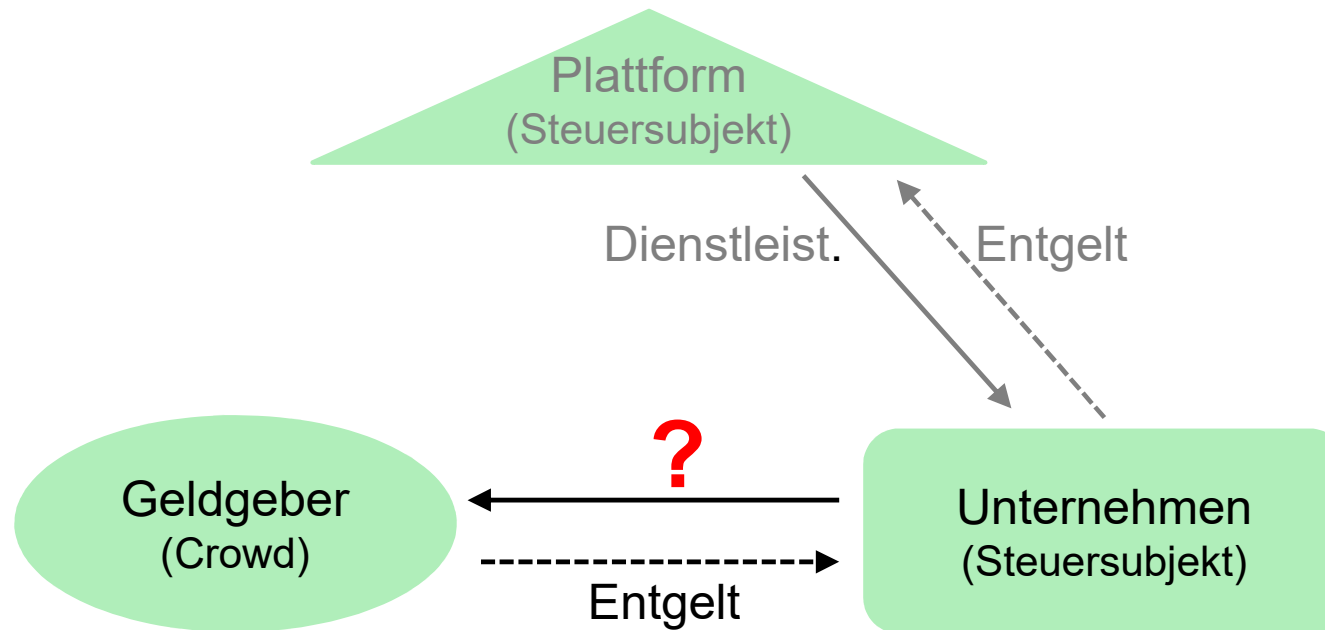
## Was ist Crowdfunding?

- Finanzierungsform einer «Kampagne»
- Vielzahl von Menschen (Crowd) stellen Geld für kulturelle, soziale oder kommerzielle Projekte zur Verfügung
- Kommunikation läuft übers Internet
- «Vermittler» (Intermediär) sind sog. Crowdfunding-Plattformen. Erhält Gebühr für die Nutzung der Plattform.
- Wie ist die Beziehung zwischen Geldgeber (Crowd) und dem Projektinitianten (nachstehend Unternehmen) zu qualifizieren?

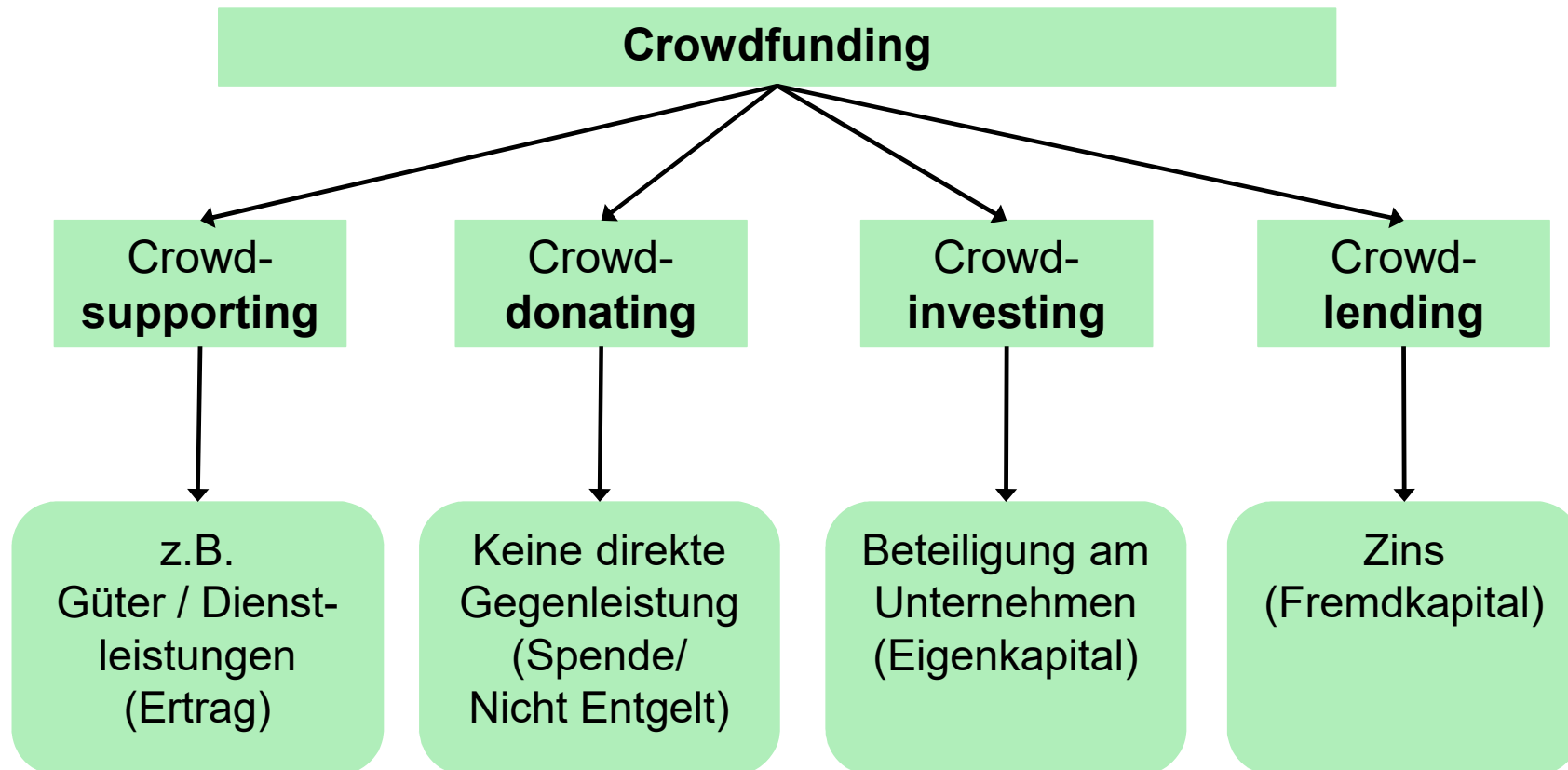
# 1. Crowdfunding

## Was hat dies mit MWST zu tun?

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.



# 1. Crowdfunding Arten



➤ In der Praxis sind unterschiedliche Kombinationen möglich.

# 1. Crowdfunding

## Beispiel



Das Start-Up Unternehmen Float-Bikes AG möchte ein Mountain-Bike entwickeln mit dem Schläge auf Gesäss und Wirbelsäule des Fahrers der Vergangenheit angehören.

Um ihre Idee verwirklichen zu können, benötigt die Float-Bikes AG Kapital in der Höhe von CHF 5 Mio. Die Verantwortlichen der Float-Bikes AG beschliessen das Kapital mittels einer Crowdfunding-Plattform zu beschaffen.

# 1. Crowdfunding

## Beispiel

Folgende Möglichkeiten stehen potenziellen Geldgebern zur Auswahl:

- a) Vorbestellung/Kauf (sog. Pre-Selling) des Produkts zum vordefinierten Preis von CHF 5'000.-
- b) Geldspenden in unbestimmter Höhe. Ab einer Spende von CHF 300.- folgt eine Einladung zur Produktepräsentation im Rahmen einer Velo-Messe.
- c) Kauf von Aktien (Nennwert CHF 1.00) 1 Aktie zum Preis von CHF 200.-
- d) Darlehensgewährung von CHF 5'000.- (Zinssatz 3%, Laufzeit 5 Jahre)



# 1. Crowdfunding

## a) Crowdsupporting

Geldgeber erhält in der Regel eine einmalige Gegenleistung gegen Bezahlung eines definierten oder undefinierten Betrags.

### Beispiele:

- Produkt (Vorbezug eines neuen Produkts)
  - Künstlerisches Werk
  - Einladung zu einer Veranstaltung
- Vorbestellung/Kauf (sog. Pre-Selling) des Produkts zum vordefinierten Preis von CHF 5'000.-

### Lösungsansatz:

Es liegt ein Fall von **Crowdsupporting** vor. Leistungsverhältnis ist gegeben. Kann als normale Vorauszahlung qualifiziert werden.

# 1. Crowdfunding

## b) Crowddonating

Geldgeber erhält in der Regel keine Gegenleistung, was als Nicht-Entgelt (Spende) zu qualifizieren ist. Eine Abgabe von sog. «Goodies» ist nicht schädlich (siehe auch Ziff. 2 in der MWST-Info 05).

### Beispiele:

- Finanzierung sozialer, karitativer oder kultureller Projekte
- Sammeln von Geldern für politische Anliegen
- Geldspenden in unbestimmter Höhe. Ab einer Spende von CHF 300.- folgt eine Einladung zur Produktepräsentation im Rahmen einer Velo-Messe.

### Lösungsansatz:

Unter der Voraussetzung, dass die Einladung zur Produktepräsentation als «Goodie» qualifiziert wird, liegt ein Nicht-Entgelt zu Grunde, was als **Crowddonating** eingestuft werden kann. Bei Zweifel empfiehlt sich ein schriftliche Anfrage im Sinne von Art. 69 MWSTG an die ESTV.

# 1. Crowdfunding

## c) Crowdinvesting

Geldgeber erhält eine Beteiligung am Eigenkapital beziehungsweise partizipiert am Erfolg des Unternehmen.

### Beispiele:

- Start-up Unternehmen (als Gründungskapital)
  - Real Estate Crowdfunding = Kauf Immobilie
- Kauf von Aktien (Nennwert CHF 1.00) 1 Aktie zum Preis von CHF 200.-

### Lösungsansatz:

Durch die ausschliessliche Beteiligung am Kapital, liegt ein Fall von **Crowdinvesting** vor. Entweder ist dies als Nicht-Entgelt (Kapitalbeschaffung) oder als ausgenommene Leistung (Handel mit eigenen Aktien) zu qualifizieren.

# 1. Crowdfunding

## d) Crowdlending

Finanzierung von Unternehmen oder Privaten durch Darlehen (Fremdkapital).

### Beispiel:

- Zinszahlung abhängig vom Risiko des Kapitalgebers
- Darlehensgewährung von CHF 5'000.– / Zinssatz 4% Laufzeit 4 Jahre

### Lösungsansatz:

Es liegt ein Fall von **Crowdlending** vor. Beschaffung von Fremdkapital. Reiner Finanzierungsvorgang.

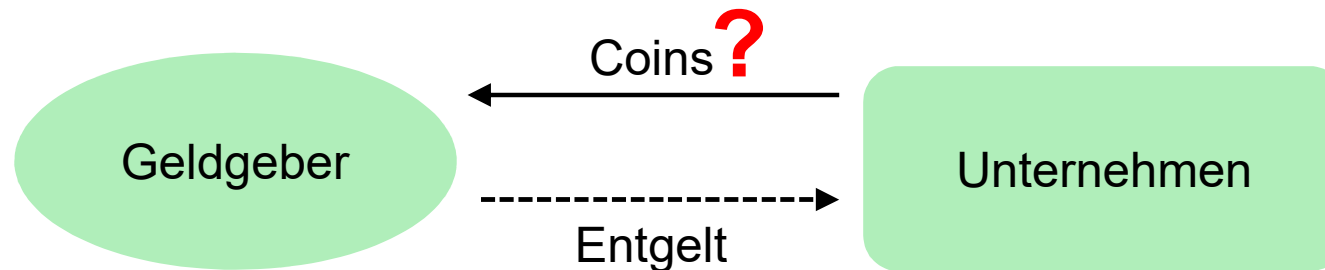
## 2. Kryptowährungen

(überarbeiteter erster Entwurf vom  
29.01.2019)

## 2. Kryptowährungen

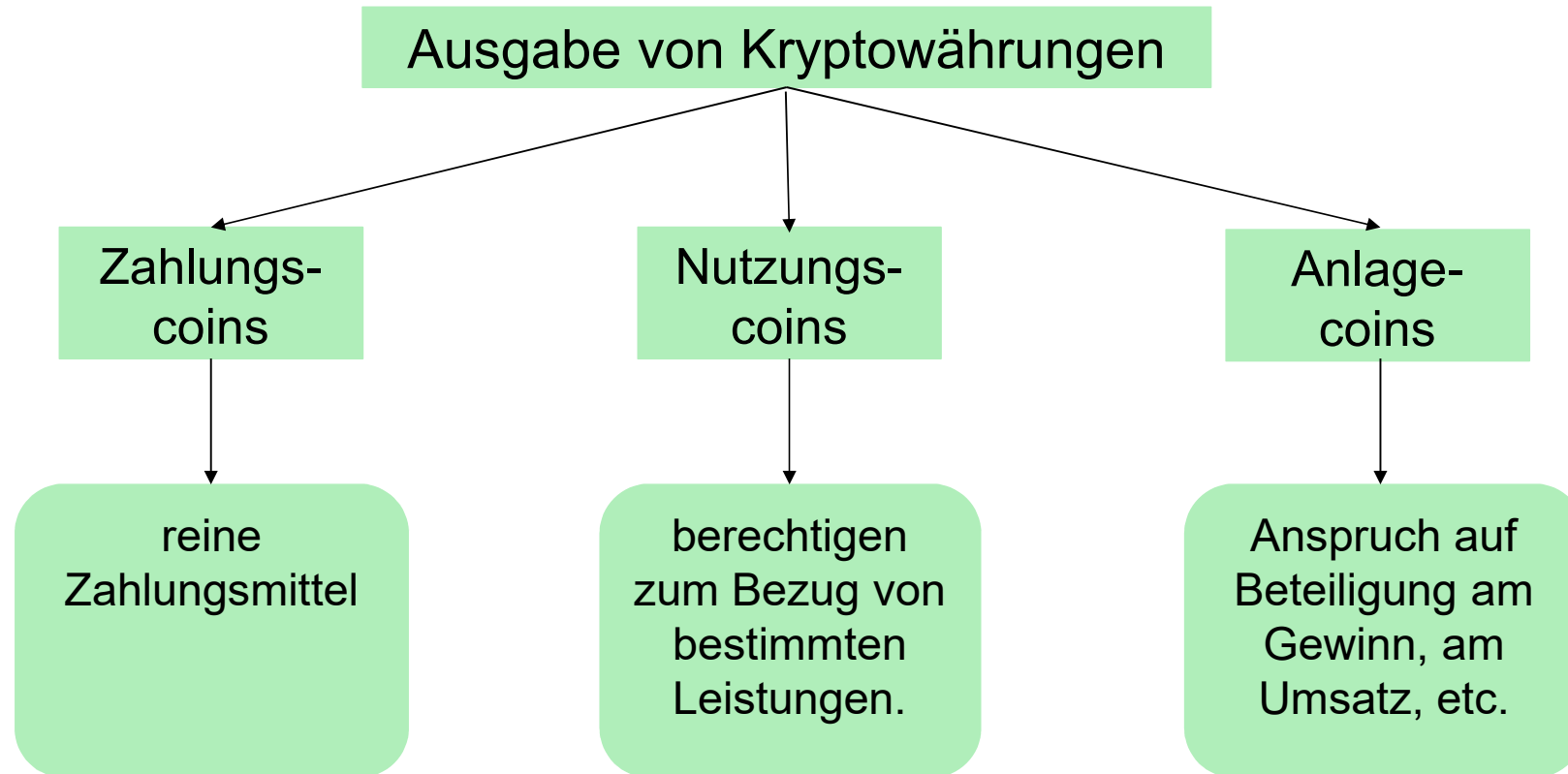
### Ausgabe von Kryptowährung (Initial Coin Offering)

- Praxisentwurf u.a. zu Initial Coin Offering. Dabei beschafft sich ein Unternehmen finanzielle Mittel für ein bestimmtes unternehmerisches Vorhaben. Der Geldgeber erhält im Gegenzug Coins (auch als Token bezeichnet).
- Mögliche Bezeichnungen:
  - Initial Coin Offering (ICO)
  - Token Generating Event (TGE)
  - Initial Token Offering (ITO)



## 2. Kryptowährungen

### Haupttypen von Kryptowährungen



Es sind auch Mischformen dieser Typen möglich (Hybride Coins). Je nach Ausgestaltung sind die Regelungen zur Leistungskombination nach Art. 19 Abs. 2 MWSTG zu beachten.

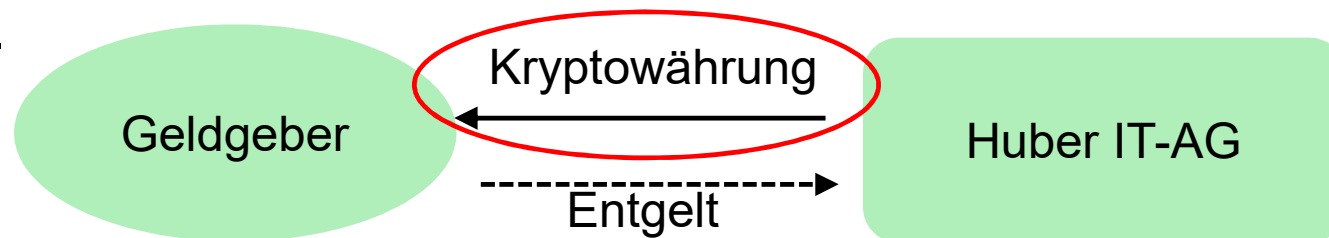
## 2. Kryptowährungen

### Bsp.: Ausgabe von Zahlungscoin

Die Huber IT-AG entwickelt eine innovative Internethandelsplattform, wo die Kunden der Huber IT-AG Haushalts- und Gartengeräte zum Verkauf anbieten können. Bezahlt werden können die Waren mit den dafür ausgegebenen Coins. Im Rahmen des ICOs verkauft die Huber IT-AG Coins, die anschliessend ausschliesslich zum Erwerb sämtlicher Waren auf der Plattform eingesetzt werden können.

Wie ist die Ausgabe der Zahlungscoins zu qualifizieren?

- Bei der Ausgabe der Coins handelt es sich um ein ausschliessliches Zahlungsmittel, welches keine Leistung im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn darstellt.





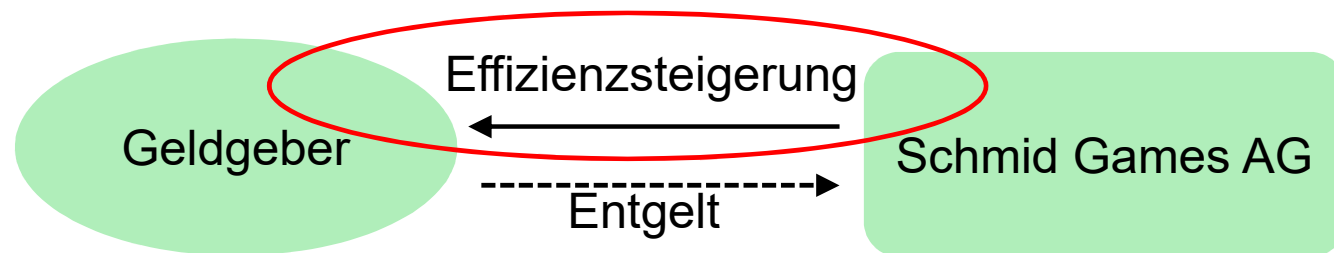
## 2. Kryptowährungen

### Bsp.: Ausgabe von Nutzungscoin

Die Schmid Games AG beabsichtigt die Entwicklung eines dezentralen Datenspeichers. Mit dem Bezug eines Coins im Rahmen des ICOs kann der Kunde seine Up- und Down-Load-Kapazität erhöhen. Die tatsächlich benutzte Speicherkapazität wird separat in Rechnung gestellt.

Wie ist die Ausgabe der Nutzungscoins zu qualifizieren?

- Leistungsqualifikation nach Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 21+23 MWSTG
- Ausgabe von Nutzungscoins gegen Entgelt stellt im vorliegenden Fall eine steuerbare Leistung in Form des Rechts auf Effizienzsteigerung dar.



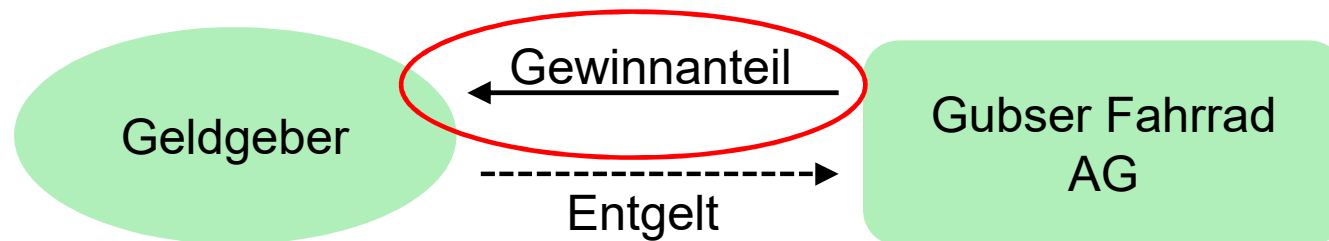
## 2. Kryptowährungen

### Bsp.: Ausgabe von Anlagecoin

Die Gubser Fahrrad AG sucht für die Realisierung einer neuen Produktpalette mit E-Bikes Investoren. Im Rahmen eines ICOs werden Coins ausgegeben, die Anspruch auf einen Anteil am Gewinn der Gubser Fahrrad AG enthalten.

Wie ist die Ausgabe der Anlagecoins zu qualifizieren?

- Leistungsqualifikation nach Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 21+23 MWSTG
- Bei der Ausgabe der Coins gegen Entgelt handelt es sich um einen von der Steuer ausgenommenen Umsatz mit Wertrechten (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG).



## 3. Gemeinwesen

(erster Entwurf vom 04.12.2018)

### 3. Gemeinwesen gesetzliche Grundlage

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der **Steuerpflicht befreit**, solange **weniger als 100 000 Franken** Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an **Nichtgemeinwesen** stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer (Art. 12 Abs. 3 MWSTG).

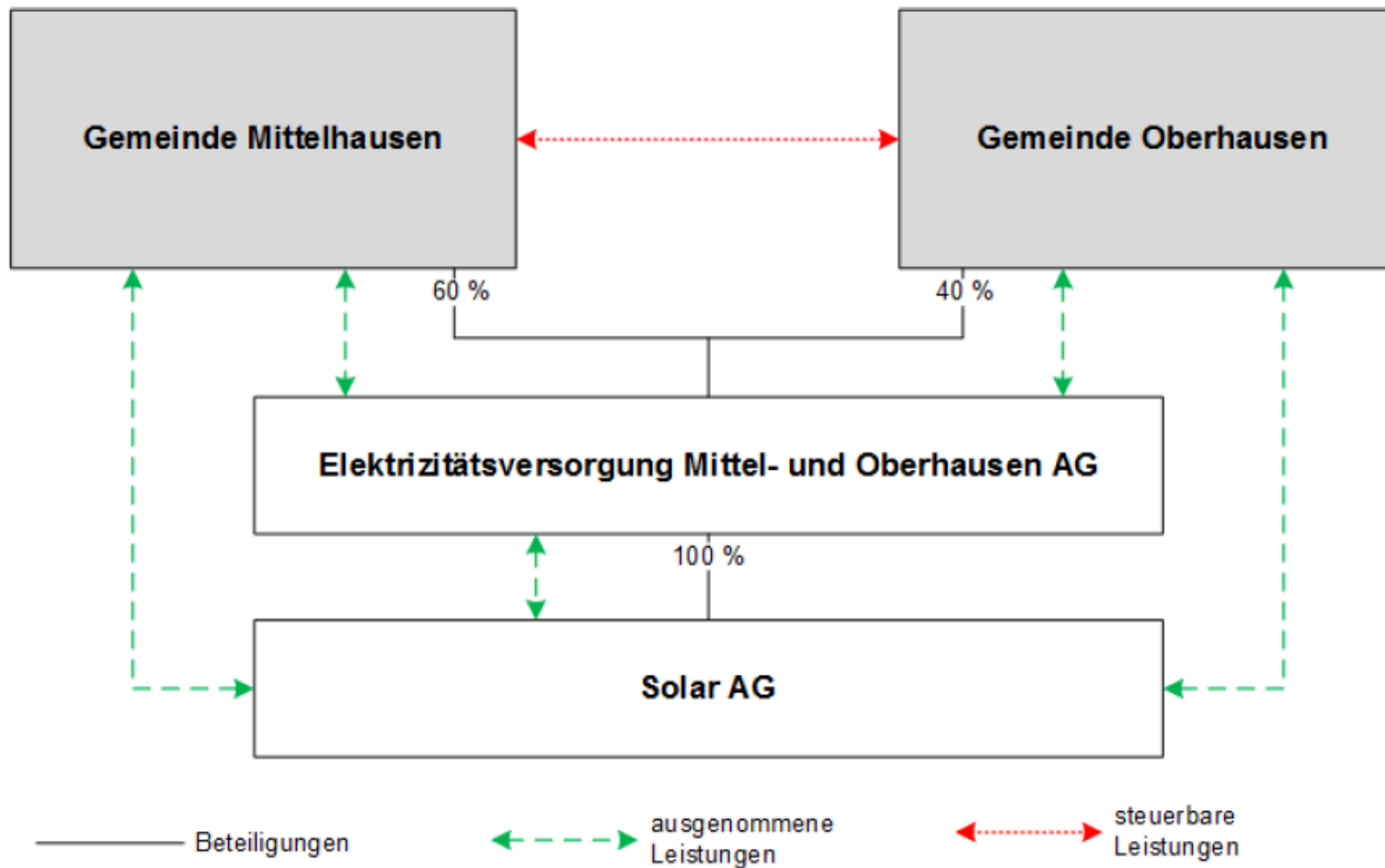
Von der ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 2 MWSTG):

28 Leistungen:

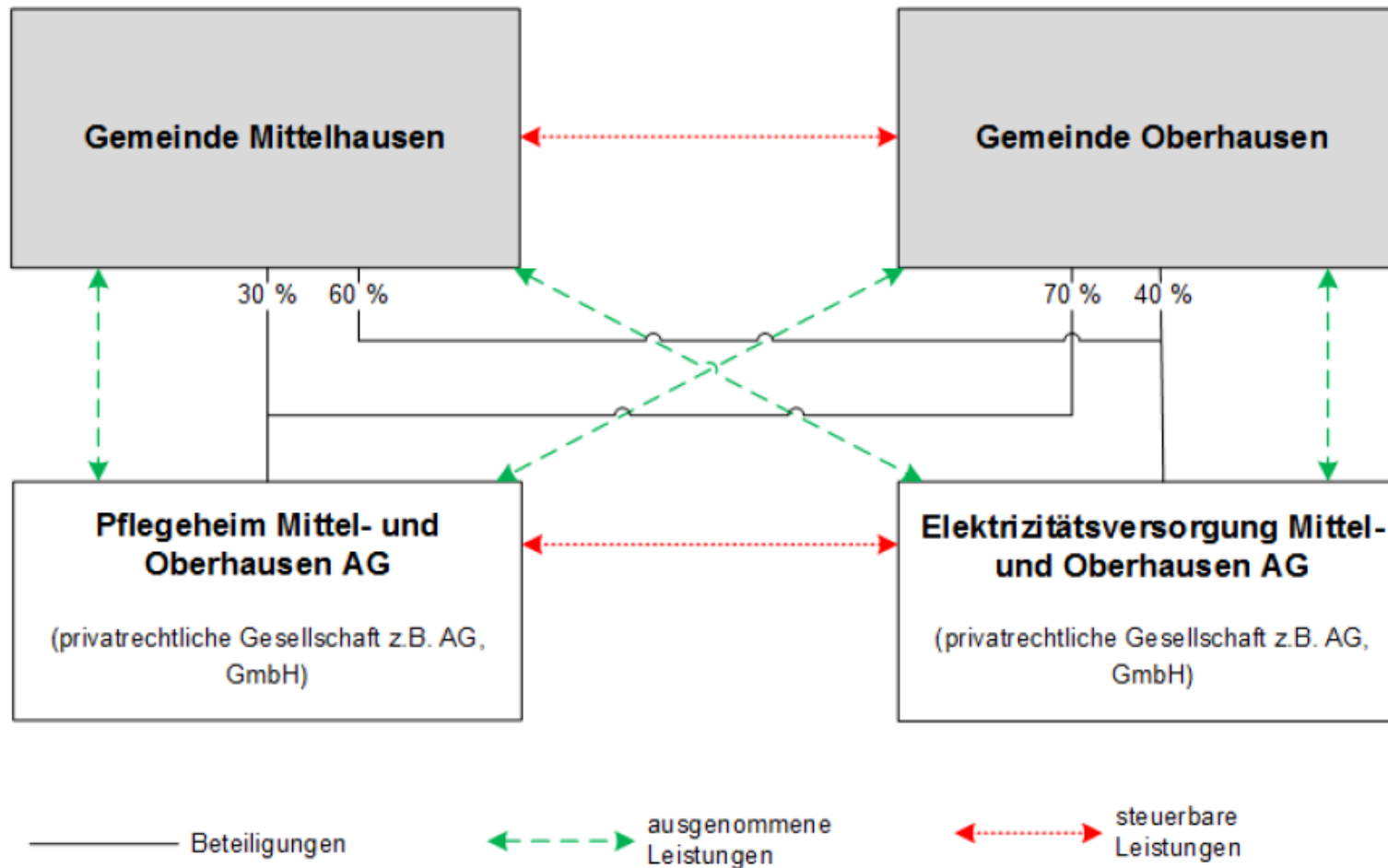
- a. zwischen den Organisationseinheiten des **gleichen** Gemeinwesens,
- b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, **an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind**, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,
- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den **an der Gründung beteiligten Gemeinwesen** und deren Organisationseinheiten;

28<sup>bis</sup> das Zurverfügungstellen von **Personal** durch Gemeinwesen **an andere Gemeinwesen**;

### 3. Gemeinwesen ausgenommene Leistungen



### 3. Gemeinwesen ausgenommene Leistungen



### 3. Gemeinwesen Bemessungsgrundlage

- Organisationseinheiten eines Gemeinwesens gelten aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung gegenüber:
  - Ihrem Gemeinwesen als eng verbundene Person; und
  - anderen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens als nahe stehende Personen.
- Für Leistungen **innerhalb des gleichen Gemeinwesens** gilt deshalb als Entgelt der Wert, der **unter unabhängigen Dritten** vereinbart würde (Art. 24 Abs. 2 MWSTG).
- Ausgenommene Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28<sup>bis</sup> **können durch offenen Ausweis** oder Deklaration **optiert werden** (Art. 22 MWSTG).
- Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren **Ausweis nicht berechtigt** ist, oder wer für eine Leistung eine **zu hohe Steuer ausweist**, schuldet die ausgewiesene Steuer, **es sei denn**: ... (Art. 27 Abs. 2 MWSTG).
- Korrektur von Mängel 180 Tage nach Ende des Geschäftsjahres (Art. 72 Abs. 1 MWSTG)



**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

## 4. Personengesellschaften



## 4. Personengesellschaften unternehmerische Tätigkeit

### Art. 10 MWSTG

1 Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

1<sup>bis</sup> Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Artikel 18 Absatz 2 nicht als Entgelt gelten; und
- b. **unter eigenem Namen** nach aussen auftritt.

### Art. 28 Abs. 1 MWSTG

«Die steuerpflichtige Person kann **im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit**, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen...»

## 4. Personengesellschaften Beispiel

Ob als «Trudi & Franz» namentlich auf der Speisekarte erwähnt oder mit Bild auf der Website. Franz Huber und seine Ehefrau Gertrud sind als die Gastgeber im Restaurant Kreuz bekannt.

Franz Huber führt eine kleine Buchhaltung über das Restaurant Kreuz und hat sich **als Einzelunternehmung ins MWST-Register eintragen lassen.**

Die private **Steuererklärung zeigt bei beiden Eheleuten** ein Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit**. Im Vermögen ist die Liegenschaft des Restaurants Kreuz erwähnt. Im Grundbuch ist Franz rechtmässiger Eigentümer der Liegenschaft. Bei den mehrwertsteuerbelasteten Aufwendungen wurde der Vorsteuerabzug gelten gemacht.

Was fällt Ihnen aus mehrwertsteuerrechtlichen Überlegungen auf?

## 4. Personengesellschaften

### Beispiel

- Trudi und Franz treten beide gegen aussen als Gastgeber auf. Sie verfolgen gemeinsam den Zweck des Gastrobetriebs und bringen beide Mittel in Form von Geld und Arbeitsleistung in diesen Betrieb.
  - Beim Gastrobetrieb Restaurant Kreuz handelt es sich nicht um eine Einzelunternehmung sondern um die einfache Gesellschaft Trudi und Franz Huber.
- Der Hauseigentümer Franz Huber und die Betriebsgesellschaft sind zwei verschiedene Personen.
  - Der nicht mwst-pflichtige Franz Huber vermietet der Betriebsgesellschaft die Liegenschaft. Wenn keine Option auf den Mieten verbunden mit einem MWST-Register-Eintrag erfolgt, kann keine Vorsteuer auf den Aufwendungen der Liegenschaft geltend gemacht werden.

## 4. Personengesellschaften

### Beispiel

- Beim allfälligen Privatanteil Verpflegung von Franz Huber handelt es sich nicht mehr um eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch, sondern um eine steuerbare Leistung von der einfachen Gesellschaft an den Gesellschafter Franz.
  - Anstatt Vorsteuerkorrektur mit Steuersatz 2,5% erfolgt Umsatznachbelastung mit 7,7%. Bei allfälliger Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist der Privatanteil Franz Huber nicht abgegolten.

### Blick auf DBG

Egal ob Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft oder Inhaber einer Einzelunternehmung, in beiden Fällen ist die natürliche Person Steuersubjekt.



**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

## 5. Steuerumgehung

## 5. Steuerumgehung

### Grundsätzliches (E. 2.5.1, BGer 2C\_119/2017)

- Damit ein Rechtsträger überhaupt der **Steuerpflicht** unterliege, habe er ein Unternehmen im mehrwertsteuerlichen Sinn zu führen. Sei ein solches gegeben, liege von Gesetzes wegen ein **unternehmerischer Bereich** vor.
- Dieser stelle eine wirtschaftliche Einheit dar, welcher **alle Aktivitäten zuzuordnen** seien, die einen Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit aufwiesen.
- Der Vorsteuerabzug aufgrund "unternehmerischer Tätigkeit" im Sinne von Art. 28 Abs. 1 MWSTG erinnere schon dem Wortlaut nach an den "geschäftsmässig begründeten Aufwand" gemäss Art. 59 Abs. 1 (positive Formulierung) bzw. Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG (negative Formulierung). "Geschäftsmässig begründet" und "unternehmerisch tätig" ruhen auf dem gleichen, betriebswirtschaftlich geprägten Fundament. In beiden Fällen sei eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden**, da die Konturen der unternehmerischen Tätigkeit rein positivrechtlich, mit zivilrechtlichen Mitteln, kaum abschliessend gefasst werden können.

## 5. Steuerumgehung

### Grundsätzliches (E. 2.5.2, BGer 2C\_119/2017)

- Nach dem Grundsatz der Einheit des Unternehmens (Art. 10 Abs. 1 MWSTG) sei davon auszugehen, dass ein Aufwand oder eine Investition **grundsätzlich dem Unternehmen zuzuordnen** sei.
- **Anders** könne es sich (nur) verhalten, **wenn die Objekte "unpassend" erscheinen**. In einem solchen Fall sei eine qualitative und quantitative Analyse dazu anzustellen, ob ein vorsteuerbelasteter Aufwand oder eine vorsteuerbelastete Investition im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit angefallen sei.
- Nur bei **offensichtlicher Wesensverschiedenheit** zwischen Vorhandenem und Angemessenem **bestehe ein eigenständiger (nicht unternehmerischer) Bereich**, der mit der unternehmerischen Tätigkeit nichts mehr zu tun hat.
- Nach der im Steuerrecht herrschenden Normentheorie handelte es sich dabei um eine steuererhöhende Tatsache, die als solche **von der ESTV nachzuweisen** wäre.

## 5. Steuerumgehung

### Sachverhalt (BGer 2C\_119/2017 v. 5.10.2018)

- Die A. AG betreibt ein Treuhandbüro
- A. AG hat 2012 eine Liegenschaft erworben und nahm 2013 umfangreiche Renovationen vor.
  - Ein entsprechender Vorsteuerabzug wurde geltend gemacht.
- Seit Oktober 2013 vermietet die A. AG die Liegenschaft **ausschliesslich** an den Hauptaktionär als Ferienhaus.
  - Drittpreis unter Anwendung des Sondersatzes (Beherbergung)
- Anlässlich einer Kontrolle erachtet die ESTV die Vermietung des Ferienhauses an den Hauptaktionär als Steuerumgehung und verweigert den auf dem Umbau vorgenommenen Vorsteuerabzug.
- Das Bundesverwaltungsgericht weist die Beschwerde von A. gegen den Einspracheentscheid der ESTV ab
- Die A. AG erhebt Beschwerde beim Bundesgericht



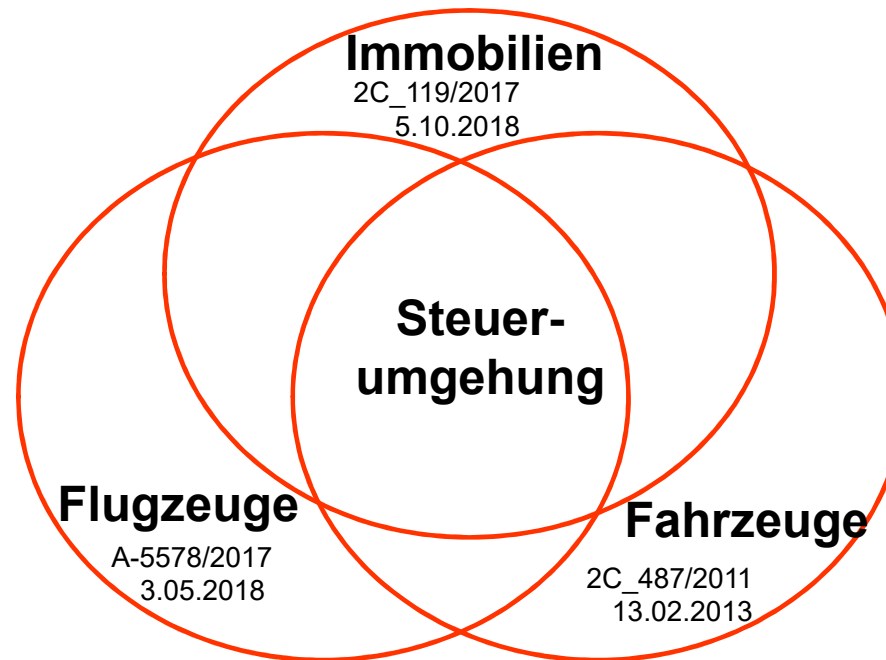
## 5. Steuerumgehung

### Erwägungen (BGer 2C\_119/2017 v. 5.10.2018)

- Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Steuerumgehung angenommen wenn
  - eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, **jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint** (Umwegstruktur; objektives Element),
  - anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich **lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen**, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären (Missbrauchsabsicht; subjektives Element) und
  - das gewählte Vorgehen **tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde**, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (Steuervorteil; effektives Element)
- Nach den Erwägungen des BVGer die vom BGer bestätigt werden, ist nicht der Erwerb oder der Umbau der Liegenschaft an sich ungewöhnlich, sondern die anschliessende Exklusivmiete.

## 5. Steuerumgehung Anwendung

Diese Rechtsprechung gilt trotz Kritik aus der Lehre ausdrücklich auch für die Mehrwertsteuer und die Voraussetzungen für die Annahme einer Steuerumgehung sind aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wobei der Tatbestand der Steuerumgehung den **ausserordentlichen Konstellationen vorbehalten** bleibt. (E. 3.1, BGer 2C\_119/2017)





**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

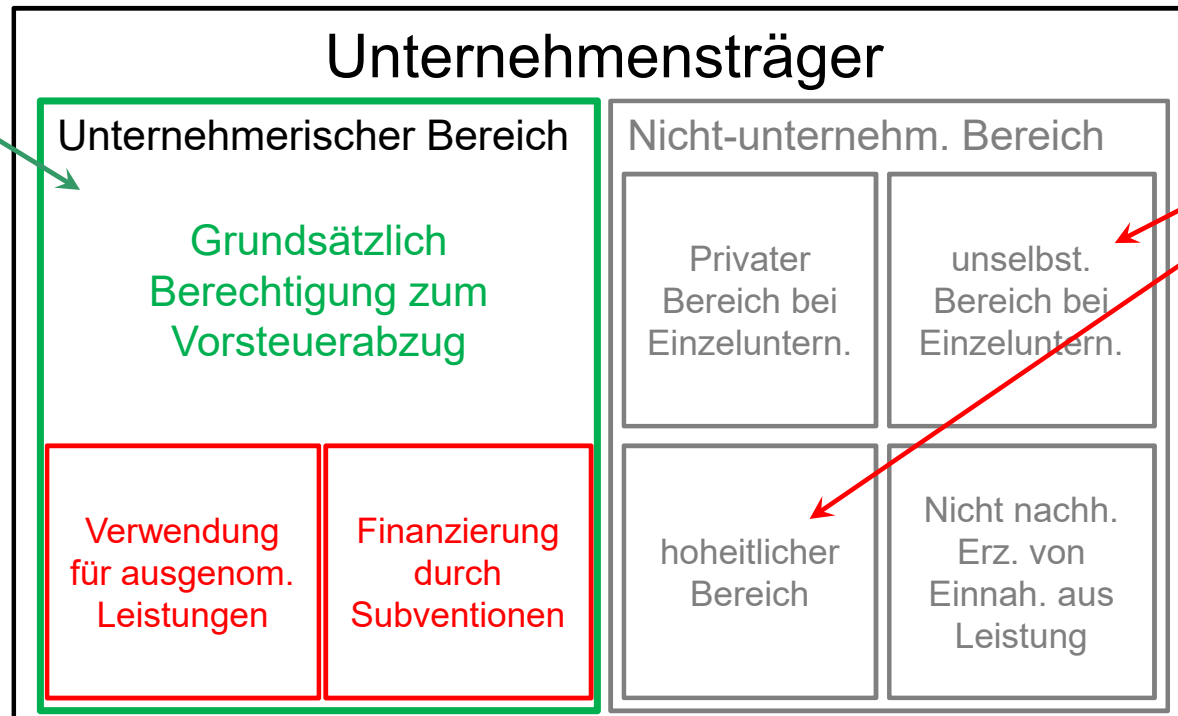
## 6. Vorsteuerkürzung und –korrektur

(zweiter Entwurf vom 14.02.2019)

# 6. Vorsteuerkürzung und –korrektur

## Einschränkungen des Vorsteuerabzugs

- Mittelflüsse:
- ✓ steuerbare
  - ✓ befreite
  - ✗ ausgenommene
  - ✗ Subventionen (Art. 18/2/a-c)
  - ✓ Nicht-Entgelte (Art. 18/2/d-i+k)



- Mittelflüsse:
- ✗ Nicht-Entgelte (Art. 18/2/j+l)

Abb. in Anlehnung an Ziff. 1.4, MI 09

## 6. Vorsteuerkürzung und -korrektur

### Kürzung aufgrund objektbezogener Subvention

Soweit Subventionen einem **bestimmten Objekt direkt zugewiesen** werden können, ist nur die Vorsteuer im Zusammenhang mit diesem Objekt zu kürzen.

Der Schlüssel für die Kürzung der Vorsteuer berechnet sich in dem man die erhaltenen Subventionen zu den Objektkosten (inkl. MWST) ins Verhältnis setzt.

#### Beispiel

Ein Sportzentrum erhält Subventionen im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau.

Kosten des Erweiterungsbaus (inkl. MWST)	CHF	1'077.000	100,00 %
Erhaltene Subventionen	CHF	600'000	55,71 %

Die gesamte Vorsteuer im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau ist somit um 55,71 % zu kürzen. Falls das Sportzentrum weitere Subventionen für die Deckung des Betriebsdefizits erhält, ist eine zusätzliche Kürzung auf der verbleibenden Vorsteuer vorzunehmen.

## 6. Vorsteuerkürzung und -korrektur

### Kürzung bei Subvention zur Deckung Betriebsdefiz.

Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, ist die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWST) zu kürzen. Als **Gesamtumsatz** gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWST), darin enthalten sind **nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWST) auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze und die Spenden.**

#### Beispiel

Ein Sportzentrum erhält Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits.

Steuerbarer Umsatz (exkl. MWST)	CHF	200'000	50,00%
Ausgenommener Umsatz	CHF	50'000	12,50%
<b>Allgemeine Subventionen</b>	CHF	100'000	<b>25,00%</b>
Spenden	CHF	50'000	12,50%
<b>Gesamtumsatz</b>	CHF	400'000	<b>100,00%</b>

Das Sportzentrum hat aufgrund der erhaltenen Subventionen in einem ersten Schritt die Vorsteuer um 25 % zu kürzen.

## 6. Vorsteuerkürzung und –korrektur

### Vorsteuerkorrektur Verwendung für ausg. Zwecke

In einem **zweiten Schritt** sind aufgrund der Erzielung steuerausgenommener Umsätze die verbleibenden Vorsteuern zu korrigieren. Bei der Wahl der Korrekturmethode ist **darauf zu achten, dass die gewählte Methode zu einem sachgerechten Ergebnis führt.**

Wird eine Methode gewählt, bei der die Aufteilung nach den erzielten Umsätzen zu einem sachgerechten Ergebnis führt, ist zu beachten, dass die Nicht-Entgelte bei der Schlüsselberechnung nicht zu berücksichtigen sind. Im obigen Beispiel führt dies bei einer solchen Methode zu folgendem Ergebnis:

Steuerbarer Umsatz (exkl. MWST)	CHF	200'000	80,00%
Ausgenommener Umsatz	CHF	50'000	20,00%
Total	CHF	250'000	100,00%

Nach der Vorsteuerkürzung infolge dem Erhalt von Subventionen um 25 % sind somit die verbleibenden Vorsteuern noch um 20% zu korrigieren.



**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

## 7. Leistungen ans Personal



## 7. Leistungen ans Personal

### Berufskleidung (E-Ziff. 3.4.3.4, MWST-Info 08)

- Liefert ein Arbeitgeber **unentgeltlich Gegenstände an Mitarbeitende**, die in deren Eigentum übergehen und besteht gleichzeitig die **vertragliche Pflicht**, dass die Mitarbeitenden diese Gegenstände **während der Ausübung** der beruflichen Tätigkeit gegenüber der Kundschaft zu Präsentationszwecken **nutzen müssen** (z.B. das Tragen der eigenen Kollektion in einem Modegeschäft), so **geht die ESTV** in der Regel **davon aus, dass** für die Abgabe der Gegenstände ein **unternehmerischer Grund besteht**.
- Sind solche Leistungen auf dem Lohnausweis aufzuführen, sind sie zu deklarieren und gelten damit als entgeltlich erbracht (Art. 47 Abs. 2 MWSTV).

## 7. Leistungen ans Personal

### Weiterbildungskosten (E-Ziff. 3.6, MWST-Info 08)

- Beiträge an die **berufsorientierte Aus- und Weiterbildung** von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten mit Inkraftsetzung von Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG seit dem 1.01.2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG).
- Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, **im Besitz** einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten **Rechnung** zu sein (Original oder Kopie), auf der die MWST ausgewiesen ist.

## 7. Leistungen ans Personal

### Weiterbildungskosten (E-Ziff. 3.6, MWST-Info 08)

- Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Ausbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Ausbildung, Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Ausbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so kann diese beim Arbeitgeber mehrwertsteuerlich neutral behandelt werden; es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil-)Betrages.
- Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Weiterbildungskosten, welche **nicht als berufsorientiert** einzustufen sind, müssen auf dem Lohnausweis als **Gehaltsnebenleistung** betragsmässig deklariert werden, gelten als entgeltlich erbracht und sind **entsprechend ihrer mehrwertsteuerlichen Qualifikation auf der MWST-Abrechnung zu deklarieren.**

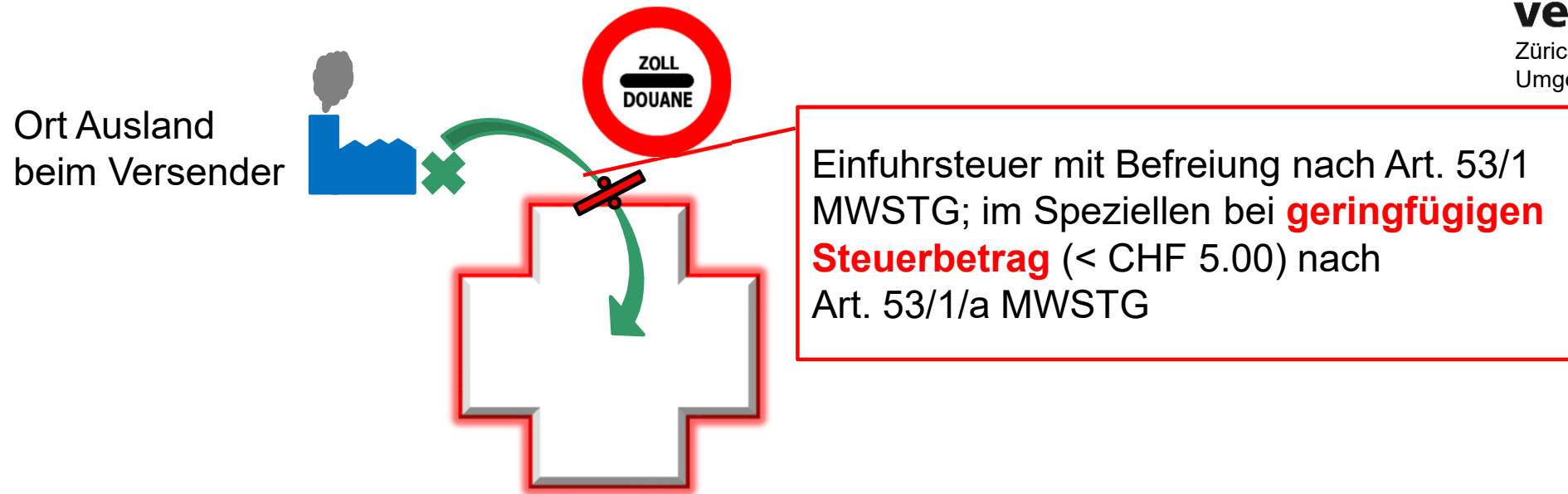


**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

## 8. Versandhandelsregelung

## 8. Versandhandelsregelung Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG



- Problem der Ungleichbehandlung:  
Der Käufer der Ware kann somit Kleinsendungen aus dem Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung beziehen, wogegen die gleiche Sendung beim Bezug bei einem inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versand- oder Detailhändler der Inlandsteuer unterliegt.

## 8. Versandhandelsregelung

### Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG

Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der **Ort** der Lieferung als **im Inland** gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

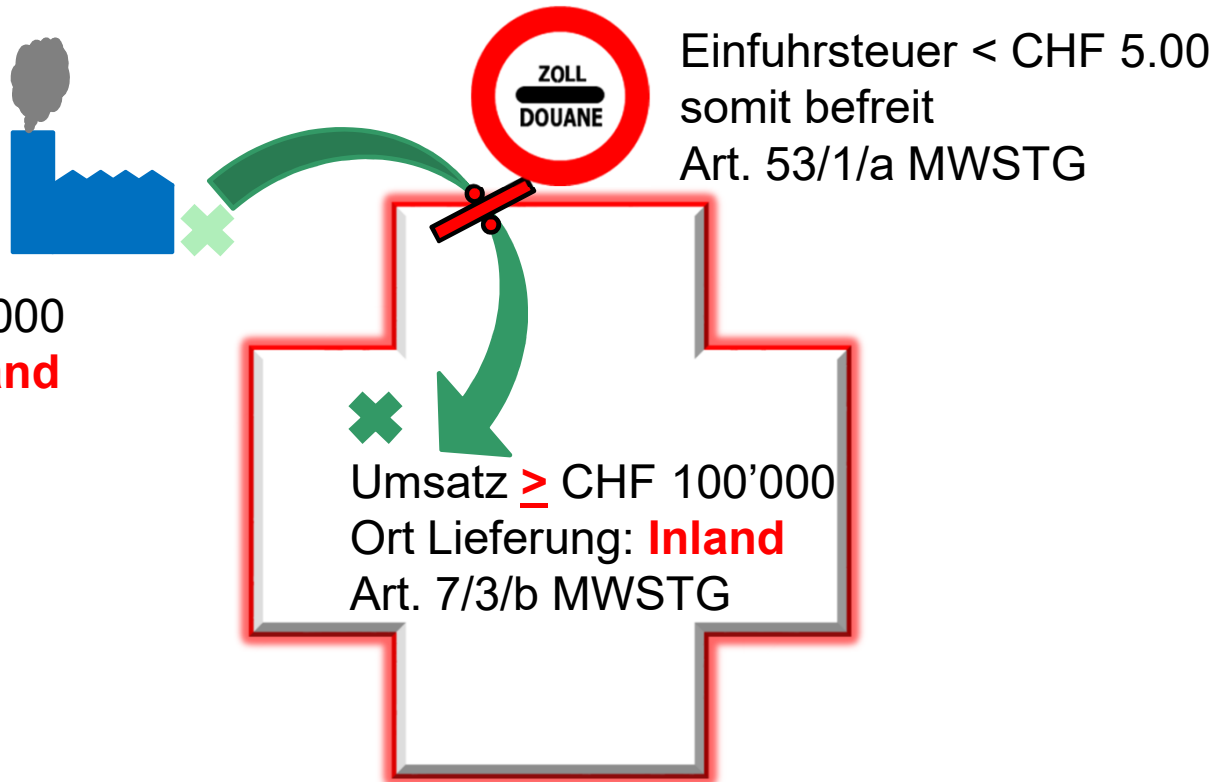
- a. über eine **Bewilligung** der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die **Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung)**, und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet; oder
- b. **mit Gegenständen**, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des **geringfügigen Steuerbetrags** von der **Einfuhrsteuer befreit** sind, **Lieferungen** nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels **erbringt und daraus** mindestens einen **Umsatz von 100 000 Franken pro Jahr** erzielt.

## 8. Versandhandelsregelung

### Art. 4a MWSTV

- 1 Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der **Einfuhrsteuer befreit** sind, so gilt der Ort der Lieferung **bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen**, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die **Umsatzgrenze von 100 000 Franken** aus solchen Lieferungen **erreicht hat**.
- 2 **Ab dem Folgemonat** gilt der Ort der Lieferung für **alle Lieferungen** des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin **vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen**. Ab diesem Zeitpunkt muss er oder sie die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen.
- 3 Der Ort der Lieferung **bleibt bis zum Ende** desjenigen **Kalenderjahres** im Inland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die **Umsatzgrenze** von 100 000 Franken aus Lieferungen nach **Absatz 1 unterschreitet**.
- 4 **Unterschreitet** der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze **und teilt** er oder sie dies der ESTV **nicht schriftlich mit**, so gilt er oder sie als **unterstellt nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG**.

## 8. Versandhandelsregelung Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG



Umsatz < CHF 100'000  
Ort Lieferung: **Ausland**  
Art. 7/1/b MWSTG



## 8. Versandhandelsregelung Auswirkungen

- Wer im Jahr 2018 einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen erzielt hat und wenn anzunehmen ist, dass auch in den zwölf Monaten ab dem 1. Januar 2019 solche Lieferungen ausgeführt werden, ist ab dem 1. Januar 2019 obligatorisch steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen.
- Erbringt der im MWST-Register eingetragene Versandhändler noch weitere Leistungen im Inland, unterliegen diese Leistungen ebenfalls der Inlandsteuer.



**veb.ch**

Zürich und  
Umgebung

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

*Danke*